



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wittlich

Fachbereich: Stadtwerke
Sachbearbeitung: Schlösser, Melanie
Aktenzeichen: StW/FW/Sr
Vorlagennummer: 2019/207
Datum: 06.05.2019
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Werkausschuss	16.05.2019	öffentlich	vorberatend
8	Stadtrat	23.05.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wittlich als Satzung.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Friedhofssatzung wurde im Jahr 2017 neu gefasst.

In Bezug auf die Standsicherheit von Grabmalen wird in der Satzung sowohl auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) als auch auf die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die TA Grabmal wurde im Februar 2019 aktualisiert, die BIV-Richtlinie zuletzt in 2017. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der beiden technischen Regelwerke können diese nicht parallel angewendet werden und der Friedhofsträger sollte ein Regelwerk in der Satzung festsetzen.

Die BIV-Richtlinie sieht ein vereinfachtes Antragsverfahren vor, allerdings ist die spätere jährliche Kontrolle der Grabsteine mit mehr Aufwand verbunden, da jede einzelne Grabsteinkontrolle dokumentiert werden muss. Zudem geht die BIV-Richtlinie davon aus, dass grundsätzlich eine visuelle Kontrolle ausreichend ist und eine Druckprobe nur bei Rissen, Setzungen oder ähnlichen Schäden durchgeführt werden soll.

Die TA Grabmal verursacht einen höheren Aufwand im Antragsverfahren (Dokumentation der sicherheitsrelevanten Daten wie Befestigung und Gründung, Vorlage einer Fertigstellungsanzeige mit Abnahmeprotokoll), dadurch kann jedoch die jährliche Kontrolle einfacher durchgeführt werden (Handprobe zulässig, Dokumentation von Prüfungsergebnissen nur bei Beanstandungen).

Nach Rücksprache mit der Berufsgenossenschaft empfiehlt diese die Anwendung der TA Grabmal, da andernfalls nicht ausreichend gesicherte (z.B. nur geklebte) Steine bei einer Sichtprüfung nach BIV-Richtlinie nicht auffallen würden.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister